



Merkblatt zum Elektronischen Meldesystem (EMS) für die Dienstleistungserbringung und für Entsendungen nach Liechtenstein

Ausländische Betriebe, die im Fürstentum Liechtenstein eine grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL) erbringen wollen oder die Arbeitnehmer nach Liechtenstein entsenden, unterstehen ausländer-, entsende- und gewerberechtiglichen bzw. berufs- und betriebsbezogenen Melde- bzw. Bewilligungspflichten.

Mit dem Elektronischen Meldesystem (EMS) der Liechtensteinischen Landesverwaltung können die ausländer- und entsenderechtlichen Meldepflichten und damit auch die Online-Deklaration an die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) zentral erfüllt werden:

http://svafsext11a.llv.li/formserver_GDL/start.do?generalid=GDL

Im EMS können Stammdaten gespeichert werden, was die Eingabe bei weiteren Meldungen vereinfacht. Mutationen und Stornierungen sind per Email an bewilligungen@apa.llv.li bis 08.00 Uhr eines Einsatztages zu melden.

Meldepflichten über das EMS

Ein Betrieb hat alle Personen, die zur Erbringung einer GDL nach Liechtenstein kommen, zu melden. Alle Personen müssen während ihres Aufenthaltes über die entsprechende Meldebestätigung verfügen. Im Rahmen des Meldeverfahrens sind unter anderem Angaben zu machen, über die auszuübende Tätigkeit und den Ort und die Zeit, an dem bzw. während der die Tätigkeit ausgeübt wird. Jeder Einsatzort ist einzeln zu melden.

Liegt ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) vor, schulden Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach Liechtenstein entsenden, den paritätischen Organisationen die Beiträge an die Vollzugskosten. Weitere Informationen, insbesondere die Liste der ave GAV, sind unter www.zpk.li einsehbar.

Besonderheiten für Betriebe aus

- EWR: Die Meldepflicht gilt ab dem ersten Tag der Entsendung und muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfüllt werden.
- Schweiz: Die Entsendungen sind bis zu 8 Tagen innerhalb von 90 Tagen von der Meldepflicht befreit. Besteht aber eine Meldepflicht, darf die Arbeit frühestens 8 Tage nach Zugang der Meldung aufgenommen werden; in Notfällen (Unfälle, Reparaturen und ähnliches) kann die Arbeit schon am Tag der Meldung beginnen.
- Nicht EWR / nicht Schweiz: Die Bewilligungspflicht besteht ab dem ersten Tag der Entsendung. Die Arbeit darf erst 8 Tage nach Zugang der Meldung aufgenommen werden und ist auf 8 Tage pro 90 Tage beschränkt.

Wenn die gewerberechtigliche bzw. berufs- und betriebsbezogene Meldebestätigung bereits vorliegt, sind mit der Meldung über das EMS sämtliche Meldepflichten für einen Einsatz und die Entsendung erfüllt.

Meldepflichten ausserhalb des EMS

Je nach Art der Tätigkeit ist die erstmalige Erbringung einer GDL der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese überprüfen die Zulassung des Betriebes im Heimatstaat und gegebenenfalls die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Person (Geschäftsführer, Betriebsleiter - muss im Handelsregister eingetragen sein). Die Meldebestätigung ist in der Regel ein Jahr gültig und kann erneuert werden.

Für die Erfüllung der gewerberechlichen bzw. berufs- und betriebsbezogenen Meldepflicht sind die folgenden Links hilfreich:

Gewerbliche Berufe (alle Berufe, die nicht speziell in den nachfolgenden Links aufgeführt sind)	http://www.llv.li/#/1783/meldung-fur-grenzuberschreitende-dienstleistungserbringung	Amt für Volkswirtschaft
Bauwesen-Berufe (Architekt, Bauleiter, Ingenieurberufe im Bauwesen)	http://www.llv.li/#/11461/meldung-fur-grenzuberschreitende-berufsausubung-fur-architekten-bauleiter-und-ingenieurberufe-im-bauwesen	
Hausiertätigkeit und Wandergewerbe	http://www.llv.li/#/114642/hausierbewilligungen	
Private Arbeitsvermittler/ Personalverleiher	http://www.llv.li/#/1266/bewilligung-fur-die-grenzuberschreitende-dienstleistungserbringung	
Finanzdienstleister (Banken, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften)	https://www.fma-li.li/de/finanzintermediare.html	Finanzmarktaufsicht
Rechts- und Patentanwälte	https://www.fma-li.li/de/finanzintermediare.html	
Gesundheitsberufe (Arzt, Ernährungsberater, Pflegefachmann/-frau etc.)	http://www.llv.li/#/1154/gesundheitsberufe	Amt für Gesundheit
Mediatoren	http://www.regierung.li/mediation	Regierung
Tierärzte/-innen, Tierpflege-/-betreuungsberufe	http://www.llv.li/#/12590/tierarzte-und-tierarztinnen	Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Die grenzüberschreitende Dienstleistung darf erst erbracht werden, wenn die zuständige Behörde die Meldung bestätigt hat. Die Gewerbe-Meldebestätigung gilt gemäss Gewerbegesetz als erteilt, wenn binnen 7 Tagen ab Eingang der Meldung keine Rückmeldung erfolgt. Landwirte, Künstler, Wissenschaftler, Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften, Privatlehrer sind von einer diesbezüglichen Meldung befreit.

Weitere Hinweise

- Die bewilligungsfreie GDL-Erbringung aus der Schweiz unterliegt einer Höchstgrenze von 90 Einsatztagen. Für darüber hinaus gehende Einsatztage benötigt das Unternehmen eine Bewilligung des Ausländer- und Passamtes, vorbehaltlich der Prüfung des volkswirtschaftlichen Interesses. Für Unternehmen mit Hauptsitz in den Kantonen St. Gallen und Graubünden ist der Nachweis des volkswirtschaftlichen Interesses erst nach 120 Tagen zu erbringen.
- Der vorübergehende und gelegentliche Charakter einer GDL wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmässigen Wiederkehr und der Kontinuität.
- Unternehmen aus den EWR-Mitgliedstaaten müssen einen Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen ausfüllen. Bei Fragen hierzu steht die Steuerverwaltung, Herr Alexander Zäch, Tel. +423 236 68 33, zur Verfügung.